



Bericht zu den Einwendungen

Strassenbauprojekt

Turner- und

Volkmarstrasse

Abschnitt Scheuchzer- bis Ottikerstrasse

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
2	Einwendungen	4
3	Schlussbemerkungen	7

1 Vorbemerkung

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt in der Turner-, Volkmarstrasse (Abschnitt Scheuchzer- bis Ottikerstrasse) mit den geplanten Neugestaltungen wurde vom 12. Juni 2020 bis 13. Juli 2020 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt sind 11 Einwendungen mit total 16 Anträgen eingegangen, davon 12 mit identischem oder ähnlichem Wortlaut (nachfolgend als ein Antrag gezählt). Von den somit vier vorliegenden Anträgen wird kein Antrag ganz und ein Antrag teilweise berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zu den Einwendungen gesamthaft Stellung genommen.

1.2 Projektbeschreibung

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Gestaltung einer neuen Begegnungszone eingangs Turnerstrasse (Knoten Turner-/Scheuchzerstrasse)
- Neugestaltung des Einmündungsbereichs Volkmar-/Turnerstrasse
- Anpassung einer Trottoirüberfahrt
- Neupflanzung von zwei Bäumen
- Erneuerung des Strassenoberbaus in der Turnerstrasse
- Belagsersatz in der Volkmarstrasse
- Ersatz von Werkleitungen

Aufgrund neuer politischer Stossrichtungen (Stadtratsbeschlüsse zur Fachplanung Hitzeminderung mit Umsetzungsagenda 2020 bis 2023) sowie der Fachplanung Stadtbäume (Umsetzungsagenda 2022 bis 2029) wurde das Oberflächenprojekt nach der Stellungnahme nochmals überarbeitet.

Dies führt dazu, dass weitere 16 Parkplätze abgebaut (totaler Abbau von 20 Parkplätzen) und 26 weitere Bäume gepflanzt werden (Neupflanzung von total 28 Bäumen). Die Parkplätze werden entsiegelt, der Wurzelraum wird unter den Parkplätzen erweitert und das Strassenabwasser gezielt in den Wurzelraum geleitet. Die Parkanlage in der Kreuzung Turner-/Scheuchzerstrasse wird zur Begegnungszone hin geöffnet und es werden zwei neue Bäume mit Rundbänken in die Begegnungszone gepflanzt als Massnahme, die zur Hitzeminderung beiträgt und die Aufenthaltsqualität verbessert. Durch eine Ausweitung des Kanalbauprojekts wurden der Turnersteig im Perimeter aufgenommen und Fernwärmeleitungen eingeplant.

2 Einwendungen

Einwendung 1: Auf den Parkplatzabbau sei zu verzichten.

Aufgrund des hohen Bedarfs und des vorhandenen Mangels an Parkplätzen für Anwohnende, Gewerbe, Servicehandwerker*innen, Kund*innen und der schweren Erreichbarkeit infolge Hanglage, insbesondere für Menschen mit Mobilitätseinschränkung, sei auf den Parkplatzabbau zu verzichten.

Stellungnahme:

Als Behörde setzen wir die Aufträge des kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie politische Stossrichtungen um. Die Strategie Stadtverkehr 2025 verlangt, dass die Kapazität des Autoverkehrs trotz wachsender Bevölkerung nicht zunimmt. Der beschränkte öffentliche Raum entwickelt sich zu einem immer wertvolleren Gut. Die vorhandenen Flächen müssen effizient genutzt werden und wo nötig als Stadtraum zurückgewonnen werden.

Es besteht grundsätzlich weder ein Rechtsanspruch auf öffentliche Strassenparkplätze (weisse Parkfelder und Blaue-Zone) noch eine Bestandesgarantie (BGE 122 I 279, Erw. 2c). Die Stadt ist nicht verpflichtet, Ersatz für aufgehobene Parkplätze zu schaffen. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer sowie Gewerbetreibende sind grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, Parkplätze für Bewohnende sowie für Beschäftigte und Besuchende auf ihren Grundstücken zu errichten.

Die Voraussetzungen für die kompensatorische Aufhebung von Blaue-Zone-Parkplätzen legte der Stadtrat im Jahre 2012 mit der Strategie «Stadtverkehr 2025» fest und ist seither ständige Praxis. Das Parkplatzangebot nach Massgabe von §§ 242 ff. PBG soll kontinuierlich vom öffentlichen in den privaten Raum verlagert werden. Mit der Aufhebung der Blaue-Zone-Parkplätze können andere Bedürfnisse realisiert werden: Stadtklimatisch liegt der Perimeter in einem stark überhitzten Teil von Zürich (Massnahmegebiet 1). Beschattung, Grünvolumen und Entsiegelung sind deshalb zentrale Anliegen. Gemäss der Fachplanung Stadtbäume soll die Kronenfläche im Strassenraum von rund 17 % auf 25 % erhöht werden. Dies entspricht im Perimeter einer Pflanzung von 20 bis 40 zusätzlichen Bäumen. Die Neupflanzung von 28 Bäumen dient der Umsetzung des Alleenkonzpts, erhöht die Aufenthaltsqualität und stärkt die ökologische Vernetzung im Gebiet.

Mit der bald in Kraft tretenden Parkkartenverordnung soll eine Jahresbewilligung für Handwerkende und Servicebeauftragte mit erweitertem Geltungsbereich geschaffen werden. Spitexorganisationen haben in der Stadt bereits eine Spezialbewilligung. Mit der Parkkarte können diese für 30 Franken im Jahr in der blauen Zone und auf weissen Parkplätzen mit einer Aufenthaltsdauer von einer Stunde bis zu vier Stunden parkieren. Wenn auch diese Möglichkeit fehlt, dürfen die Spitex-Mitarbeitenden ihr Auto auf dem Trottoir abstellen, sofern ein 1,5 Meter breiter Durchgang für die Zufussgehenden frei bleibt. Gehbehinderte Personen können bei konkretem Bedarf bei der Dienstabteilung Verkehr weitere Parkfelder beantragen.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 2 Auf die Schaffung einer Begegnungszone und auf den Einbau von Belagsrampen sei zu verzichten.

Die Begegnungszone sei zu kurz und trüge den Kindern eine nicht gegebene Sicherheit vor.

Stellungnahme:

Das Verkehrsregime der Begegnungszone sieht eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h vor. Zufussgehende erhalten Vortrittsrecht vor allen anderen Verkehrsteilnehmenden. Die Belagsrampen heben die Fläche auf ein einheitliches Niveau an und markieren Anfang und Ende der Begegnungszone. Dies verbessert die Wahrnehmung des Temporegimes. Dank einer niveaugleichen Organisation des Strassenraumes entfällt eine Zonierung in Fahr- und Gehbereich und der Raum wird umdefiniert: In einer Begegnungszone wird das Miteinander gelebt (shared space). Die Strasse ist nicht mehr nur Verkehrsfläche, sondern gleichzeitig auch Aufenthaltsort für Kinder und Erwachsene. Mit der Öffnung hin zum Park, der Pflanzung von Bäumen und den Sitzbänken erweitert sich der Aufenthaltsraum. Die neue Gestaltung wirkt somit temporeduzierend.

Die Einführung der Begegnungszone beruht auf dem Bedürfnis von Anwohnenden und wurde in Zusammenarbeit mit der Dienstabteilung Verkehr geprüft und genehmigt.

Aus diesen Gründen kann weder auf die Schaffung der Begegnungszone noch auf die Anrampungen verzichtet werden.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 3: Der T-Knoten Turner-/Volkmarstrasse sei zu einer Begegnungszone umzubauen und idealerweise bis zur Scheuchzerstrasse auszuweiten.

Seit der Aufhebung des Fussgängerstreifens an der Kreuzung Turner-/Volkmarstrasse führe der Turnersteig (Schulweg) direkt in die Kreuzung und sei schwierig bewältigbar. Idealerweise würde man eine Begegnungszone schaffen und diese von der Einfahrt Scheuchzerstrasse bis und mit der Kreuzung Volkmarstrasse einrichten.

Stellungnahme:

Die Schaffung einer Begegnungszone am T-Knoten Turner-/Volkmarstrasse wurde bereits vorab durch Anwohnende beantragt und in der Lage geprüft und aufgrund des Gefälles und des fehlenden Potentials, grosszügige Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten zu schaffen, abgelehnt.

Um das Queren zu vereinfachen und die Querungsdistanz zu verkleinern, wird die Trottoirfläche vergrössert und die Fahrbahn des T-Knotens verschmälert. Neu wird der gesamte Knoten angehoben, was zusätzlich zu einer Temporeduktion führt und es besteht für Zufussgehende die Möglichkeit, die Fahrbahn flächig zu kreuzen. Ein Vortrittsrecht besteht jedoch nicht.

Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.

Einwendung 4: Der T-Knoten Turner-/Volkmarstrasse sei zu reorganisieren.

Seit der Aufhebung des Fussgängerstreifens an der Kreuzung Turner-/Volkmarstrasse führe der Turnersteig (Schulweg) direkt in die Kreuzung und sei schwierig bewältigbar.

Da ein Schulweg entlang des Turnersteigs über die Kreuzung führt, müsse die Fussgängerverbindung vereinfacht werden. Durch eine Verschiebung der Trottoirnase auf die gegenüberliegende Seite, könne die Querungssituation der Zufussgehenden aus dem Turnersteig direkter geführt und verkürzt werden und der in die Turnerstrasse einbiegende Verkehr abgebremst werden.

Stellungnahme:

Eine Verschiebung der Trottoirnase auf die gegenüberliegende Seite wurde erarbeitet und sorgfältig überprüft. Aufgrund der Übersichtlichkeit (Velo im Gegenverkehr), der Schleppkurven und der stadträumlichen Erscheinung, wurde jedoch entschieden die vorgeschlagene Verschiebung nicht umzusetzen.

Die neu gewählte Variante kombiniert verschiedene Elemente: Die Aufpflasterung der Fahrbahn im Kreuzungsbereich hebt die Fläche an, verbessert die Wahrnehmung des Strassenraums und bremst den Verkehr ab. Durch gezielte Platzierung von Bäumen vor dem Versatz wird die Fahrbahn verschmälert. Die Verkleinerung des Abbiegeradius im südlichen Einlenker verkürzt die Querungsdistanz und erleichtert das sichere, flächige Queren für Zufussgehende.

Die Hindernisfreiheit wurde dabei berücksichtigt und die Aufpflasterung trägt dazu bei, den einbiegenden Verkehr zu verlangsamen. Insgesamt schafft diese Gestaltung einen sicheren und zugleich angenehmen Raum für alle Verkehrsteilnehmenden.

Die Einwendung wird teilweise berücksichtigt.

3 Schlussbemerkungen

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 19.03.2024 tazbre

Direktorin

i.V.

Dr. Simone Rangosch

